

Ausführungsbestimmungen zum Reglement "Betreuungsgutscheine für Kitas" vom 8. März 2015 (Stand 15. September 2021)

Der Gemeinderat Baar erlässt, gestützt auf § 12 des Reglements "Betreuungsgutscheine für Kitas" vom 8. März 2015 (Stand 15. September 2021), folgende Ausführungsbestimmungen:

Zu Art. 3 Definition Betreuungsgutschein

- a) Das Betreuungspensum wird wie folgt berechnet:
Ein Betreuungstag pro Woche entspricht 20 %.
Ein Halbttag mit Mittagessen/Mittagsbetreuung entspricht 15 %
Ein Halbttag ohne Mittagessen/Mittagsbetreuung entspricht 10 %
- b) Für die Betreuung eines Kindes, das besondere Bedürfnisse und deshalb einen höheren Betreuungsaufwand aufweist, wird der Betreuungsgutschein gleich berechnet wie bei Babys. Voraussetzung ist das Vorliegen eines Attestes einer Fachperson (z.B. Arztzeugnis). Wird ein Kind mit besonderen Bedürfnissen (KibeBe) vom Heilpädagogischen Dienst des Kantons Zug (HPD) erfasst und abgeklärt, wird die Finanzierung der Betreuungs-Mehrkosten über die entsprechende Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden und dem HPD abgewickelt.

Zu Art. 4 Höhe der Betreuungsgutscheine

- a) Der Gutschein wird in der Regel für ein Jahr berechnet. Davon wird den Eltern gemäss Verfügung der Abteilung Soziales / Gesellschaft monatlich 1/12 ausbezahlt. Davon kann abgewichen werden, um zu einer auf alle Monate verteilten Staffelung zu gelangen.
- b) Erziehungsberechtigte, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, bezahlen den minimalen Elternbeitrag.
- c) Die Prüfung des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine sowie deren Berechnung erfolgt durch die Fachstelle Familienergänzende Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Baar (Fachstelle FEB).
- d) Die anerkannten Kitas nach Art. 5 Abs. 2 haben die Gemeinde über ihre Tarife zu informieren. Tarifänderungen sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Zu Art. 5 Anspruchsberechtigung

- a) Bei nicht klar definierten Arbeitspensen (z.B. Stundenlohn) wird zur Berechnung eines Vollpensums mit der Basis von 42 Stunden pro Woche gerechnet.
- b) Das deklarierte Erwerbsum von Selbstständigerwerbenden muss in einem nachvollziehbaren, realistischen Verhältnis zu den deklarierten Einnahmen stehen.
- c) Ist zusätzlich zum vereinbarten Betreuungsumfang aus zwingenden Gründen vorübergehend eine Zusatzbetreuung erforderlich, können auf Antrag der Eltern ausnahmsweise zusätzliche Subventionen ausgerichtet werden. Der Antrag ist in der Regel im Voraus einzureichen. Die Kita hat die Zusatzbetreuung gegenüber der Gemeinde zu bestätigen.
- d) Denjenigen Personen, die keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben, jedoch auf Stellensuche sind, können auf Antrag ausnahmsweise während maximal sechs Monaten Subventionen ausgerichtet werden. Diese Anspruchsberechtigung kann für maximal weitere sechs Monate verlängert werden. Während der zweiten Bezugsdauer sind der Fachstelle FEB monatlich Arbeitsbemühungen vorzuweisen.

Zu Art. 6 Antrag

- a) Der unterzeichnete Antrag mit den vollständigen Unterlagen ist der Fachstelle FEB vor dem Eintritt des Kindes in die Kita einzureichen. Bei verspäteter Einreichung des Antrags werden keine rückwirkenden Zahlungen geleistet.

Der Anspruch wird jeweils ab 1. oder 16. des Monats berechnet.
- b) Nachgeforderte Unterlagen oder Angaben müssen bis spätestens 1 Monat nach Betreuungsbeginn eingereicht werden.

Zu Art. 7 Relevantes Einkommen

- a) Erfolgt eine neue Steuerveranlagung, haben die Eltern die Gemeinde innert Monatsfrist darüber zu informieren, falls das steuerbare Einkommen um mehr als 10 % vom bisherigen abweicht. In diesem Fall erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung.
- b) Bei Abweichungen von den üblichen Verhältnissen werden bei der Einkommensberechnung Schenkungen, a.o. Liegenschaftsunterhaltskosten, Einkaufszahlungen in die Pensionskasse u. dgl. nicht als Abzüge berücksichtigt.

Ordentliche Einzahlungen in die berufliche Vorsorge sind davon nicht betroffen.

Zu Art. 8 Änderung der Verhältnisse

Eine Einkommensänderung ist wesentlich und bewirkt eine Neuberechnung des Betreuungsgutscheines, wenn die Abweichung mindestens 10 % des steuerbaren Einkommens beträgt.

Zu Art. 9 Gültigkeit der Betreuungsgutscheine

Der Einlösungsrayon für die Einlösung von Betreuungsgutscheinen bezieht sich auf deutschsprachige Kitas im ganzen Kanton Zug. Eine Erweiterung auf ausserkantonale Kitas ist in Einzelfällen möglich.

Zu Art. 10 Vergütung der Betreuungsgutscheine

- a) Die Auszahlung der Subventionen an die Erziehungsberechtigten erfolgt monatlich, spätestens am 15. des laufenden Monats.
- b) Beträge unter CHF 20 pro Monat werden nicht ausgerichtet.
- c) Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Kita nicht nach, kann die Kita nach erfolgloser erster Mahnung der Gemeinde Antrag auf Direktzahlung gemäss Abs. 2 stellen.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Ausführungsbestimmungen werden die früheren Bestimmungen aufgehoben.

Genehmigt vom Gemeinderat am 16. März 2021.